



SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
des Landes Sachsen-Anhalt**

Beschluss

dazu OLG-Entscheidung 7 Verg 2/19 vom 16.09.2019- Rücknahme der Beschwerde

AZ: 1 VK LSA 01/19

Halle, 08.07.2019

§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 GWB

- unzureichende Rügen
- Versagung der Akteneinsicht

Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB hätten Vergabeverstöße, die aufgrund der Vergabeunterlagen erkennbar waren, bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden müssen.

Ein Bieter muss die Bekanntmachung und die Verdingungsunterlagen sorgfältig lesen und auch den Text der darin eigens zitierten vergaberechtlichen Regelungen inhaltlich zur Kenntnis nehmen.

Der Rügevortrag muss zwingend eine Missbilligung beinhalten.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB stellt im Gegensatz zur Nr. 3 auf das tatsächliche Erkennen des vermeintlichen Vergabeverstößes ab.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....
.....

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

.....
.....

gegen

das
.....

Antragsgegner

wegen

des Offenen Verfahrens bezüglich der Dienstleistung „Kurierdienst für den regelmäßigen Transport von Proben“ hat die 1. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt im schriftlichen Verfahren unter dem Vorsitz des Leitenden Regierungsdirektors sowie unter Mitwirkung der hauptamtlichen Beisitzerin Frau und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Der Antragstellerin werden die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) betragen sich auf insgesamt Euro.

Gründe

I.

Der Antragsgegner schrieb die Dienstleistung „Kurierdienst für den regelmäßigen Transport von Proben“ auf der Grundlage der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung Art. 1 (VergRModVO) mit Bekanntmachung vom im Supplement der EU europaweit aus. Die Vertragslaufzeit erstreckte sich nach Punkt II.2.7) der Bekanntmachung vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2023 einschließlich einer zweimaligen Verlängerungsoption von jeweils einem Jahr.

Unter dem Oberbegriff „Teilnahmebedingungen“ forderte der Auftraggeber ausweislich Ziffer III.1.3) u. a., dass die Bieter über ein Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO 9000 ff. und ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 verfügen müssen. Gleichwertige Bescheinigungen nach § 49 Vergabeverordnung (VgV) oder sonstige Qualitätssicherungsmaßnahmen und Umweltmanagementmaßnahmen, deren Gleichwertigkeit nachgewiesen ist, werden anerkannt.

Entsprechend des in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Formblattes Anlage 1.8 „Eigenerklärung zur Qualitätssicherung und zum Umweltmanagement“ sollten die Bieter hinsichtlich des Umweltmanagements eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle nach EN ISO 14001 oder gleichwertige Bescheinigungen gemäß § 49 VgV oder eine Beschreibung gleichwertiger Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet, dem Angebot beifügen.

Vor Angebotsabgabe fragte die Antragstellerin zunächst telefonisch und dann mittels E-Mail vom 21.11.2018 beim Auftraggeber nach, inwieweit eine Postlizenz der Bundesnetzagentur benötigt werde. Die u. a. ausgeschriebene Beförderung von Poststücken und Briefen explizit durch den Kurier weise darauf hin.

Infolge der Bieteranfrage verlängerte der Antragsgegner am 23.11.2018 vorerst die Angebotsabgabefrist vom 27.11.2018 auf den 30.11.2018. Anschließend gab der Antragsgegner mittels Bieterinformation am 27.11.2018 bekannt, dass die Bieter für den Transport des Schriftgutes keiner Lizenz nach § 5 Postgesetz (PostG) bedürften, lediglich sei nach § 36 PostG die Aufnahme der Tätigkeit innerhalb eines Monats der

Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Beachtung dieser Verpflichtung gehöre zu den gesetzlichen Anforderungen, die der Auftragnehmer auch gemäß Punkt 10.1 der Leistungsbeschreibung einzuhalten habe. Dies sei bei der Angebotsabgabe zu beachten. Falls bereits ein Angebot abgegeben worden sei und dieses geändert werden soll, so genüge es, die geänderten Unterlagen einzureichen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 30.11.2018 gingen drei Hauptangebote und zwei Nebenangebote, darunter die der Antragstellerin und der Zuschlagsaspirantin, ein.

Mittels E-Mail vom 03.01.2019 legte die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner dar, dass sie aufgrund der Art des Transportes und der adressierten Sendungen mit der Aussage des Antragsgegners vom 27.11.2018 nicht einverstanden sei und noch einmal bei der Bundesnetzagentur nachgefragt habe. Diese habe die Auffassung geäußert, dass Briefsendungen die sich in ständigem Zugriff des Kurierfahrers befänden und sofort zugestellt werden, anzeigepflichtig seien. Sei jedoch bei der Entgegennahme der Briefsendungen und deren Zustellung ein zeitlicher Versatz zu verzeichnen oder seien die Sendungen zwischengelagert, benötige man zwingend eine Postlizenz. Als zeitlichen Versatz reiche schon die Lagerung über Nacht. Genau dies werde derzeit praktiziert. Die Kuriere würden die Briefsendungen jeden Nachmittag bei der Behörde in Empfang nehmen, diese datenschutzrechtlich in einen verschlossenen Raum mit ihren Papieren und weiteren Unterlagen im Gebäude lagern und erhalten am nächsten Morgen vor Tourbeginn sämtliche Unterlagen und Sendungen zur Zustellung. Es werde gebeten, dies bei der Vergabe zu berücksichtigen.

Mit Informationsschreiben per Fax vom 15.01.2019 wurde der Antragstellerin u. a. mitgeteilt, dass ihre Angebote nicht berücksichtigt werden konnten, da auf der Grundlage der Bewertungskriterien das Nebenangebot der Zuschlagsaspirantin einen niedrigeren Bewertungspreis ausweise und insgesamt eine höhere Wertungspunktzahl als das Hauptangebot und das Nebenangebot der Antragstellerin erreicht habe. Daher sei beabsichtigt, den Zuschlag frühestens am 26.01.2019 auf das Nebenangebot der Zuschlagsaspirantin zu erteilen. Darüber hinaus legte der Antragsgegner bezüglich des Hinweises zur Erforderlichkeit der Postlizenz dar, dass die Vertragsunterlagen für den künftigen Vertragszeitraum keine Transportdienstleistungen von Schriftgut vorsehen würden, so dass daher eine Postlizenz nicht erforderlich sei und somit nicht bei der Vergabeentscheidung Berücksichtigung finden konnte.

Daraufhin rügte die Antragstellerin anwaltlich vertreten per Mail am 21.01.2019 die Vergabeentscheidung als vergaberechtswidrig, da die Angebote der Zuschlagsaspirantin aus mehreren Gründen auszuschließen seien. So verfüge sie nicht über die geforderte Zertifizierung hinsichtlich des Umweltmanagements nach EN ISO 14001. Gemäß den Vergabeunterlagen habe der Auftraggeber hinsichtlich des Umweltmanagements eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle nach EN ISO 14001 oder gleichwertige Bescheinigungen gemäß § 49 Vergabeverordnung oder eine Beschreibung gleichwertiger Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet, zugelassen. Die Voraussetzungen der Zertifizierung nach ISO 14001 würden Vorgaben enthalten, für die gleichwertige Bescheinigungen im Sinne von § 49 VgV nicht existierten, so dass die Vorlage gleichwertiger Bescheinigungen schlechthin ausgeschlossen sei. Damit komme eine Beschreibung gleichwertiger Umweltmanagementmaßnahmen nicht in Betracht. Zusammenfassend werde daher seitens der Antragstellerin gerügt, dass die Beschreibung gleichwertiger Umweltmanagementmaßnahmen ohne Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nicht möglich sei und eine der EN ISO 14001 gleichwertige Bescheinigung hinsichtlich

des Umweltmanagements nicht existiere. Daher habe die Zuschlagsaspirantin die Erreichung und Anwendung von Umweltmanagementmaßnahmen nicht hinreichend nachgewiesen.

Entgegen der Aussage des Auftraggebers im Informationsschreiben sei zudem festzustellen, dass die den Vergabeunterlagen entsprechende Auftragswahrnehmung sehr wohl das Vorhandensein einer Postlizenz der Bundesnetzagentur erfordern würde. Denn ausweislich der Leistungsbeschreibung, Ziffer 2.1 der Vertragsunterlagen unter Ziffer 7.3, seien Schriftgut und Versandmaterial ebenso wie zurückzuführende Kisten und Behältnisse nicht ausschließlich einseitig wie die ebenfalls zu transportierenden Proben taggleich abzugeben, sondern jedenfalls dann, wenn sie im Rahmen des Rücktransportes befördert werden, erst am folgenden Tag wiederum zu übergeben sind und damit eine Aufbewahrung des Schriftgutes über Nacht vorgesehen ist. Somit werde einerseits gerügt, dass der Zuschlagsaspirant nicht über die notwendige Postlizenz der Bundesnetzagentur verfüge und andererseits die Begründung zur Nichterforderlichkeit einer solchen einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalte. Somit müssten die Angebote des Zuschlagsaspiranten zwingend von der Vergabe ausgeschlossen werden.

Der Antragsgegner half den Rügen ausweislich des Schreibens vom 24.01.2019 nicht ab. Es wurde ausgeführt, dass der Antragsgegner in der Bekanntmachung unter Abschnitt III.1.3 festgelegt habe, dass das Unternehmen, das die Transportdienstleistungen ausführen soll, über ein Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001 verfügen müsse. Gleichwertige Bescheinigungen nach § 49 VgV oder sonstige Umweltmanagementmaßnahmen, deren Gleichwertigkeit nachgewiesen sei, erkenne man an. Inhaltsgleich seien nach der den Vergabeunterlagen beigefügten Eigenerklärung zur Qualitätssicherung und zum Umweltmanagement die Umweltmanagementmaßnahmen anzugeben, die das Unternehmen, das die Transportdienstleistungen ausführe, ergriffen habe oder während der Ausführung des Auftrags anwende. Der Nachweis könne durch eine Zertifizierung einer akkreditierten Stelle nach EN ISO 14001 oder gleichwertige Bescheinigungen gemäß § 49 VgV oder eine Beschreibung gleichwertiger Umweltmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwende, erbracht werden. Dieser Eignungsnachweis habe der Antragsgegner rechtmäßig gefordert und sei von der Zuschlagsaspirantin auch erbracht worden.

Nach § 122 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sei ein Unternehmen geeignet, wenn es die durch den Auftraggeber festgelegte Eignungskriterien erfülle. Damit obliege die Festlegung der Eignungskriterien dem Auftraggeber. Im Hinblick auf die Umweltrelevanz der zu vergebenden Leistungen sei es Absicht des Auftraggebers gewesen, den Auftrag nur an Unternehmen zu vergeben, die während der Auftragsausführung auch Umweltmanagementmaßnahmen anwende. Solche Maßnahmen dürfe der Auftraggeber als Eignungskriterium fordern, da sie die technische Leistungsfähigkeit des Bieters betreffen. Als Beleg könne der Auftraggeber danach jedoch ausschließlich die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwende, verlangen. Dem Auftraggeber obliege nach § 48 Abs. 1 VgV die Festlegung mit welchen Unterlagen die Bieter die Eignung zu belegen haben. Im vorliegenden Fall seien die drei vorgenannten Varianten vorgegeben worden. Damit sei eine Zertifizierung keine zwingende Voraussetzung für die Eignung. Die alternative Nachweisführung über die drei Möglichkeiten habe der Auftraggeber nach dem Wortlaut sowohl in der Bekanntmachung als auch in den Vergabeunterlagen eindeutig beschrieben. Die Antragstellerin habe die Rechtmäßigkeit dieser Nachweismöglichkeiten auch nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt.

Die Zuschlagsaspirantin habe die dritte Möglichkeit der gleichwertigen Umweltmanagementmaßnahmen gewählt. Denn der Bieter habe seine betriebliche Umweltpolitik

und seine aktuellen Umweltziele beschrieben und Angaben zur Zertifizierung gemacht. Danach seien wesentliche Schritte einschließlich Audits bereits durchgeführt worden, so dass die Zertifizierung in Kürze erfolgen werde. Bei der Auslegung des Begriffs der Gleichwertigkeit stehe dem Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu. Die Auslegung habe im Hinblick auf den Auftragsgegenstand zu erfolgen. Es sei fachrechtlich nicht zwingend erforderlich, die zu vergebenden Leistungen durch ein Unternehmen mit zertifiziertem Umweltmanagementsystem ausführen zu lassen. Die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte erfolge als vergaberechtliches Nebenziel gemäß § 97 Abs. 3 GWB. Es komme somit nur auf die Art der Umweltmanagementmaßnahmen an, die während der Auftragsausführung angewendet werden und nicht auf eine formelle Zertifizierung. Aufgrund des fortgeschrittenen Standes der Maßnahmen im Zertifizierungsverfahren habe der Antragsgegner diese bei der Zuschlagsaspirantin als inhaltlich gleichwertig eingeschätzt. Damit habe der Bieter den Eignungsnachweis erbracht. Für die Vergabeentscheidung sei auch irrelevant, dass die Zuschlagsaspirantin möglicherweise über keine Postlizenz nach § 5 PostG verfüge. Die Antragstellerin weise darauf hin, dass nach der derzeitigen Praxis Schriftgut anders als Proben teilweise nicht taggleich ausgeliefert, sondern vom Auftragnehmer über Nacht aufbewahrt werde und daraus eine Lizenzpflicht folge. Die derzeitige Praxis des Schriftguttransportes, soweit diese tatsächlich lizenzpflichtig sei, habe man jedoch nicht als Leistungsanforderung in die Vergabeunterlagen übernommen. In der Leistungsbeschreibung, Anlage 2.1, habe der Auftraggeber detaillierte Vorgaben zum zeitlichen Ablauf des Probenverkehrs getroffen, die eine Zwischenlagerung von Proben beim Auftragnehmer nicht vorsehen. Der Transport von Schriftgut sei nur untergeordneter Nebenzweck des Auftrags und daher nicht näher erläutert, so dass die Vorgaben für Proben grundsätzlich auch für das Schriftgut gelten würden. Gleichzeitig habe man im Rahmen der Bieteranfrage am 27.11.2018 klargestellt, dass nur anzeigepflichtige Postdienstleistungen Vertragsgegenstand sein sollen. Dies sei nach Aussage der Bundesnetzagentur möglich. Bei der Auslegung der Leistungsanforderungen in der Leistungsbeschreibung sei der Empfängerhorizont der Bieter, nicht nur des bisherigen Auftragnehmers, maßgeblich. Es sei deshalb davon auszugehen, dass der Schriftguttransport so ausgestaltet werde, dass keine Postlizenz erforderlich sei. Diese sei damit auch nicht Voraussetzung für die Vergabeentscheidung.

Infolge dessen ließ die Antragstellerin mittels anwaltlichen Fax-Schriftsatzes vom 25.01.2019 ein Nachprüfungsverfahren vor der 1. Vergabekammer einleiten. Am selbigen Tage ist der Antrag dem Antragsgegner übersandt worden.

Die Antragstellerin lässt in der Antragschrift entsprechend ihrem Rügevorbringen vortragen.

In Erwiderung des Schreibens des Antragsgegners vom 29.01.2019 lässt die Antragstellerin mittels Schriftsatz vom 15.02.2019 ergänzend ausführen, dass § 122 Abs. 1 GWB eine gesteigerte Pflicht zur Eignungsprüfung vorgebe. Selbst wenn man der Rechtsauffassung des Antragsgegners folgen würde, dass die Zulassung von Alternativen zur Zertifizierung EN ISO 14001 in der Bekanntmachung bereits bis zum Ablauf der Angebotsfrist hätte gerügt werden müsste, sei der Nachprüfungsantrag auch in diesem Zusammenhang nicht teilweise unzulässig. Denn die Antragstellerin habe nicht nur gerügt, dass die Beschreibung gleichwertiger Umweltmanagementmaßnahmen ohne Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nicht möglich sei. Zudem sei ebenfalls darauf verwiesen worden, dass der Zuschlagsaspirant die Ergreifung und Anwendung von Umweltmanagementmaßnahmen mangels gleichwertiger Bescheinigungen nicht hinreichend nachgewiesen habe, sodass das Angebot hätte ausgeschlossen werden müssen. Der Antragsgegner habe damit gleichzeitig die

Pflicht zur strengen Eignungsprüfung verletzt. Er beschränke sich in seiner Stellungnahme lediglich auf die pauschale und nicht nachgewiesene Behauptung, dass die Zuschlagsaspirantin gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen durch Nachweis durch Beschreibung gleichwertiger Maßnahmen anwende. Abgesehen davon, dass angezweifelt werde, dass die Zuschlagsaspirantin die betreffenden Maßnahmen beschrieben habe und Angaben zur Zertifizierung gemacht habe, werde ebenso bestritten, dass wesentliche Schritte einschließlich Audits bereits durchgeführt worden seien und eine Zertifizierung in Kürze erfolge.

Der Nachprüfungsantrag sei auch begründet. Der Antragsgegner könne sich nicht darauf zurückziehen, dass der Verfahrensstand zur Erlangung der Zertifizierung der Zuschlagsaspirantin inhaltlich gleichwertig zum vorhandenen Zertifikat der Antragstellerin wäre, da man einen Eignungsnachweis vor Ablauf der Angebotsfrist bzw. spätestens bis zum Zuschlagstermin zwingend gefordert habe. Zumindest hätte man dies in der Angebotswertung entsprechend berücksichtigen müssen. Denn bei der Selbsterklärung könnten beliebige Angaben gemacht werden, ohne dass eine unabhängige Stelle dies auf Wahrheits- und Umsetzungsgehalt prüfe. Somit wäre die Bewertung der Angebote fehlerhaft.

Abgesehen davon, dass auch dies den Eignungsnachweis nicht führe, könne der Auftraggeber nicht auf einen Beurteilungsspielraum verweisen. Insoweit werde die Behauptung zurückgewiesen, dass es fachrechtlich nicht zwingend erforderlich sei, die Transportdienstleistungen durch ein Unternehmen mit zertifiziertem Umweltmanagementsystem erbringen zu lassen. Der Gegenstand und die Art und Weise der Auftragsdurchführung spreche vielmehr für dessen Notwendigkeit, zumal der Auftraggeber ausweislich der Bekanntmachung eindeutig festgelegt habe, dass das Unternehmen über ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 verfügen müsse.

Dementsprechend habe die Zuschlagsaspirantin den Eignungsnachweis nicht fristgerecht in geeigneter Form erbracht, so dass das Angebot hätte ausgeschlossen werden müssen.

Hinsichtlich der Postlizenz weise die Antragstellerin darauf hin, dass sie aus eigener Wahrnehmung und Abwicklung des derzeitigen Auftragsverhältnisses erklären könne, dass das Vorliegen einer Postlizenz nach § 5 PostG zwingend erforderlich sei. Der Hinweis des Antragsgegners im Rügeantwortschreiben vom 24.01.2019 „deshalb sei nach dem Empfängerhorizont der Bieter davon auszugehen, dass der Schriftguttransport so ausgestaltet sei, dass keine Postlizenz erforderlich sei“, liege neben der Sache. Dies sei ein unverständlicher und untauglicher Versuch, das zwingende Erfordernis des Vorliegens einer Postlizenz nachträglich zu verdrängen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen § 5 I PostG, gemäß § 49 PostG eine Ordnungswidrigkeit darstelle. Eine bloße Anzeige nach § 36 PostG reiche hier nicht aus. Denn in den Erläuterungen der Bundesnetzagentur zum § 36 PostG werde ausdrücklich hervorgehoben, dass -wenn Briefsendungen für eigene Kunden durchgeführt werden- für diese konkrete Tätigkeit eine eigene Lizenz benötigt werde. Insoweit werde nochmals auf die Vertragsunterlagen unter Ziffer 13, wo man umfassend die „Übernahme und Transport der Proben“ geregelt habe, während in Ziffer 7.3 ausdrücklich auch geregelt sei, dass „darüber hinaus für alle Standorte des Auftraggebers Schriftgut und Versandmaterial und zurückzuführende Kisten und Behältnisse zu transportieren seien“, verwiesen. Insbesondere im Rahmen der Festlegungen unter Ziffer 13 seien einzuhaltende zeitliche Vorgaben gemacht worden, in dem man beispielsweise Ankunftszeiten des jeweiligen Kurierfahrers in Bezug auf Laborstandorte konkret vorgegeben habe. Abgesehen davon, dass sich bereits aus Punkt 7.3 der Leistungsbeschreibung ergebe, dass Briefsendungen bis 1000 g zu transportieren seien,

betreffe dieser Transport von derartigem Schriftgut nicht nur die Standorte des Antragsgegners, sondern auch die zentrale Anlaufstelle für, die Gesundheitsämter, das Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinäramt sowie den Schlachthof und die Fleischhygiene in Des Weiteren sei es manchmal vorgekommen, dass die privaten Tierärzte Schriftgut erhielten. Dementsprechend ergebe sich aus den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zwingend, dass die einzelnen Kurierfahrer auf ihrer Tour Briefsendungen/Briefgut zur Weiterleitung an weitere Kurierfahrer oder zur Zustellung der eigenen Tour am Folgetag oder zum nächsten Werktag in Empfang nehmen müssten. Dies bringe zwingend mit sich, dass Briefsendungen/Briefgut bis 1000 g über Nacht beim Auftragnehmer aufbewahrt werden müssten und daher die Postlizenz zwingend erforderlich sei. Daher verletze eine Nichtberücksichtigung dieser Umstände die Antragstellerin in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB und verstoße gegen die zwingend einzuhaltenden Vergabegrundsätze.

Im Übrigen könne der Antragsgegner auch nicht darauf verweisen, dass der Transport von Schriftgut nur untergeordneter Nebenzweck des Auftrages sei und nicht näher erläutert worden sei, so dass die Vorgaben für Proben grundsätzlich auch für das Schriftgut gelten würden. Fakt sei, dass der Transport des Schriftgutes ausdrücklich Vertrags- und Leistungsgegenstand sei, wie sich uneingeschränkt aus Ziffer 7.3. ergebe.

Im Nachgang des Anhörungsschreibens der erkennenden Kammer vom 24.05.2019 wird hinsichtlich der Zulässigkeit im antragstellerseitigen Schriftsatz vom 03.06.2019 dargelegt,

dass neben der Erkennbarkeit von vermeintlichen Verstößen gegen Vergabevorschriften auch das Bewusstsein hinzutreten müsse, dass hieraus in rechtlicher Hinsicht ein Vergaberechtsverstoß resultieren könnte. Bei der Frage der Erkennbarkeit sei in rechtlicher Hinsicht aber nicht auf den Erkenntnishorizont eines Vergaberechters abzustellen, sondern auf den Adressatenkreis der Bekanntmachung, also die Bieter. Deshalb komme eine Rügepräklusion lediglich dann in Betracht, wenn aufgrund einer Parallelwertung in der Laiensphäre und ohne Anwendung juristischen Sachverständes ohne weiteres ein Rechtsverstoß ins Auge falle. Diese Voraussetzungen lägen in Bezug auf die Antragstellerin nicht vor. Eine Erkenntnismöglichkeit und eine Erkennbarkeit für die Antragstellerin im Zusammenhang mit der Beschreibung gleichwertiger Umweltmanagementmaßnahmen sei nicht gegeben, da eine Kenntnis der Vorgaben gemäß § 49 VgV bei der Antragstellerin nicht erwartet werden könne. Dementsprechend habe die Antragstellerin erst nach Zugang des Informationsschreibens vom 15.01.2019 und nach Hinzuziehung eines anwaltlichen Vertreters die entsprechende Rüge ordnungsgemäß und fristgerecht erheben können. Im Übrigen komme hinzu, dass sich auch erst im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens bestätigt habe, dass die Zuschlagsaspirantin nicht zertifiziert sei und trotzdem bei der Wertung die volle Punktzahl erhalten habe. Demzufolge sei daher auch erst durch das Informationsschreiben und in Verbindung mit dem Rügeantwortschreiben vom 24.01.2019 ein Verstoß dadurch zu Tage getreten und damit eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin offenbar geworden. Somit könne die Antragstellerin mit ihrer Rüge nicht ausgeschlossen sein.

Ferner sei die Antragstellerin ebenfalls mit ihren Rügevorträgen zur Notwendigkeit einer Postlizenz und der fehlenden Postlizenz beim Zuschlagsaspiranten nicht präkludiert. Wenn der Antragsgegner aufgrund der Anfrage durch die Antragstellerin die Angebotsabgabefrist verlängert und am 27.11.2018 fehlerhaft gegenüber den Bietern informiert habe, dass für den Transport des Schriftgutes eine Postlizenz nach § 5 PostG nicht benötigt werde, könne der Antragstellerin kein Vorwurf gemacht werden, dass sie trotzdem zu diesem Zeitpunkt einen Vergaberechtsverstoß hätte erkennen können

und rügen müssen. Zu Lasten der Antragstellerin könne keine höhere Erkenntnismöglichkeit und Erkennbarkeit eines Verstoßes angenommen werden als beim Antragsgegner.

Zudem sei erst durch das Informationsschreiben vom 15.01.2019 sowie durch das Antwortschreiben vom 24.01.2019 ein Verstoß dadurch zu Tage getreten, dass sich der Antragsgegner erstmals geäußert habe, dass die Vertragsunterlagen für den künftigen Vertragszeitraum keine Transportdienstleistungen von Schriftgut vorsähen, die eine Postlizenz erfordern würden. Diese dahingehende Erklärung des Antragsgegners sei sogleich fristgerecht mit anwaltlichem Schreiben vom 21.01.2019 gerügt und damit fristgerecht beanstandet worden.

Außerdem habe die Antragstellerin auch erstmals im Schreiben vom 15.01.2019 angedeutet bekommen bzw. tatsächlich erst mit der Antwort vom 24.01.2019 die Aussage erhalten, dass die Zuschlagsaspirantin nicht über die erforderliche Postlizenz verfüge. Wenn der Antragsgegner die Absicht mitteile einen entsprechenden Bieter zu bezuschlagen, habe sich erst zu diesem Zeitpunkt eine Rechtsverletzung zu Lasten der Antragstellerin manifestiert. Da es sich um Fragen zur Eignung und Leistungsfähigkeit handele, habe erst das Informationsschreiben sowie die Antwort hinsichtlich der fehlenden Postlizenz, zu einer individuellen Belastung der Antragstellerin in ihrer Rechtsposition geführt, so dass eine Rügepräklusion in jedem Fall ausscheide.

Bezüglich der Nichtgewährung von Akteneinsicht wird vorgetragen, dass dies in besonderem Maße gegen den Grundsatz auf Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäß Artikel 103 Abs. 1 Grundgesetz und darüber hinaus auch gegen das Transparenzgebot gemäß § 97 Abs. 1 GWB verstoße. Die Praxis zeige, dass häufig erst aufgrund der Akteneinsicht schwere Verfahrensfehler oder sonstige Rechtsverstöße vorgetragen werden könnten.

Die Antragstellerin beantragt,

1. dem Antragsgegner, in dem Vergabeverfahren „Kurierdienst für den Transport von Proben, Vergabeart: Offenes Verfahren, zur Vergabe-Nr., bekanntgemacht am, unter Aktenzeichen, zu untersagen den Zuschlag zu erteilen,
2. dem Antragsgegner aufzugeben, das Angebot der Antragstellerin erneut in die Wertung einzubeziehen und die Wertung der Angebote unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen,
3. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin für notwendig zu erklären,
4. dem Antragsgegner die Kosten des Nachprüfungsverfahrens aufzuerlegen und
5. Akteneinsicht in die vollständigen Vergabeakten des Antragsgegners zu gewähren.

Der Antragsgegner hat über den Vortrag hinaus keinen ausdrücklichen Antrag gestellt.

Er trägt vor,

dass der Nachprüfungsantrag bereits unzulässig, im Übrigen unbegründet sei.

Ein Nachprüfungsantrag sei gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB unzulässig, soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder der Verdingungsunterlagen erkennbar seien, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt würden.

In der Bekanntmachung habe der Antragsgegner unter Abschnitt III.1.3 festgelegt, dass das Unternehmen, das die Transportdienstleistungen ausführen soll, über ein Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001 verfügen müsse. Gleichwertige Bescheinigungen nach § 49 VgV oder sonstige Umweltmanagementmaßnahmen, deren Gleichwertigkeit nachgewiesen sei, erkenne man ebenfalls an. Als inhaltsgleich seien nach der den Vergabeunterlagen beigelegten Eigenerklärung zur Qualitätssicherung und zum Umweltmanagement die Umweltmanagementmaßnahmen anzugeben, die das Unternehmen, das die Transportdienstleistungen ausführe, ergriffen habe oder während der Ausführung des Auftrags anwende. Damit sei eine Zertifizierung keine zwingende Voraussetzung für die Eignung. Die alternative Nachweisführung könne über die drei Möglichkeiten erfolgen. Dies habe der Auftraggeber nach dem Wortlaut sowohl in der Bekanntmachung als auch in den Vergabeunterlagen eindeutig beschrieben. Erst mit dem Rügeschreiben vom 21.01.2019 habe die Antragstellerin behauptet, dass die Vorlage gleichwertiger Bescheinigungen schlechthin ausgeschlossen sei. Damit unterstelle der Auftraggeber Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits durch die Formulierung der Eignungskriterien in der Bekanntmachung und den Verdingungsunterlagen erkennbar gewesen wären. Diese habe die Antragstellerin jedoch nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt.

Der Nachprüfungsantrag sei ebenso unbegründet, da der Antragsgegner den alternativen Eignungsnachweis zu Recht ermöglicht habe und von der Zuschlagsaspirantin auch erbracht worden sei. Somit sei die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die streitbefangenen Festlegungen des Antragsgegners dienten ausschließlich der vereinfachten Nachweisführung gemäß § 48 Abs. 2 VgV. Eine Beschränkung auf bereits zertifizierte Unternehmen sollte nicht erfolgen. Dies sei gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VgV zulässig. Zugleich habe man die Möglichkeit hinsichtlich der Nachweisführung durch eine gleichwertige Bescheinigung, gegebenenfalls auch in der Form einer beschreibenden Eigenerklärung, ausdrücklich zugelassen. Die Zuschlagsaspirantin habe die Möglichkeit der gleichwertigen Umweltmanagementmaßnahmen in zulässigerweise gewählt. Damit sei der Eignungsnachweis erbracht, so dass die Einbeziehung des Angebotes in die Wertung rechtmäßig sei.

Auch könne das Angebot der Antragstellerin bei der Bewertung der Qualität der Leistungserbringung aufgrund der vorhandenen Zertifizierung nicht höher bewertet werden, denn dies würde gegen die Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien verstoßen. Die Umweltmanagementmaßnahmen habe man als Eignungskriterium benannt und könnten nicht als Zuschlagskriterium aufgenommen werden. Ein Mehr an Eignung, soweit dieses tatsächlich vorliege, dürfe nicht berücksichtigt werden.

Was das Erfordernis einer Postlizenz betreffe, folge aus der Leistungsbeschreibung, dass eine solche nicht gegeben sei.

Die Antragstellerin sei somit nicht in ihren Rechten verletzt.

Mit Anhörungsschreiben vom 21.05.2019 und Schreiben vom 29.05.2019 ist den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt worden, dass die erkennende Kammer beabsichtigt in Verbindung mit § 166 Abs. 1 Satz 3 GWB ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, da der Nachprüfungsantrag voraussichtlich vollumfänglich

unzulässig ist. Mittels Schreiben vom 24.05.2019 hat die Kammer darauf hingewiesen, dass die durch die Antragstellerin beantragte Akteneinsicht nicht gewährt wird.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vortrag der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze und die vorgelegten Vergabeakten Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zu verwerfen.

Die sachliche Zuständigkeit der Vergabekammer richtet sich nach § 158 GWB bzw. Abschnitt II Abs.1 - Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie (MW) – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt - vom 04.03.1999, Aktz.: 63-32570/03, geändert durch Runderlass des MW vom 08.12.2003, Aktz.: 42-32570/03.

Der maßgebliche Schwellenwert seit 01.01.2018 von 221.000 € für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden §§ 106 Abs. 1, 113 GWB i.V.m. § 3 VgV i.V.m. der Durchführungsverordnung vom 18.12.2017 ist überschritten. Der Anwendungsbereich des Teiles 4 des GWB (§§ 97 ff.) ist eröffnet.

Die 1. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt ist nach Abschnitt A § 2 Abs. 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Vergabekammern (vgl. Bek. des MW v. 17.04.2013, MBI. LSA Nr. 14/2013) zuständig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB.

Die Antragstellerin ist zudem nach § 160 Abs. 2 GWB auch antragsbefugt. Aufgrund des im Schriftverkehr dargelegten möglichen Schadens ist zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 103 Abs. 1 GG vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 GWB auszugehen.

Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Die Antragstellerin trägt u. a. vor, dass die Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sie in ihren Rechten verletzt. Die Zuschlagsaspirantin sei auszuschließen, da sie hinsichtlich ihrer Eignung die Ergreifung und Anwendung von Umweltmanagementmaßnahmen nicht hinreichend nachgewiesen habe sowie nicht über die erforderliche Postlizenz verfüge. Dieser Vortrag ist für die Feststellung der Antragsbefugnis ausreichend.

Jedoch ist die Antragstellerin mit ihrem zum Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens gemachten Rügevorbringen in Gänze präkludiert.

Insoweit kann die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag auch nicht erfolgreich darauf stützen, der Zuschlagsaspirant könne schon deshalb nicht geeignet sein, da er weder eine Zertifizierung einer Umweltmanagementmaßnahme nach EN ISO 14001 noch einen entsprechenden Nachweis im Sinne des § 49 VgV vorgelegt habe und die bloße Beschreibung einer Umweltmanagementmaßnahme mangels Vergleichbarkeit als alternativer Eignungsbeleg grundsätzlich ausscheide. Der Antragstellerin geht es

vorliegend also nicht um den konkreten Inhalt der Beschreibung einer Umweltmanagementmaßnahme durch den Zuschlagsaspiranten, sie übt vielmehr Kritik an der auftraggeberseitigen Festlegung einer alternativen Eignungsdokumentation durch bloße Beschreibung einer bieterseitig durchgeführten Umweltmanagementmaßnahme. Dies war ihr jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers im Nachgang des Erhalters des Informationsschreibens bereits verwehrt. Stattdessen hätte dies spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe am 30.11.2018 erfolgen müssen.

§ 160 Abs. 3 GWB enthält eine Präklusionsregel unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zur Vermeidung unnötiger Nachprüfungsverfahren. Durch die Rüge erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, einen Vergaberechtsfehler im frühestmöglichen Stadium zu erkennen und ggf. zu korrigieren. Darin liegt der wesentliche Sinn der Vorschrift. Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB hätten Vergabeverstöße, die aufgrund der Vergabeunterlagen erkennbar waren, bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden müssen. Die Vorschrift führt zu der Obliegenheit des Bieters, die Verdingungsunterlagen auf etwaige Vergaberechtsverstöße zu prüfen und die erkennbaren Verstöße bis zu der vorgenannten Frist zu rügen. Ausweislich der hier anzuwendenden Vorschrift des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB ist der Maßstab für die Erkennbarkeit des Vergaberechtsverstößes nicht die Kenntnis, sondern die Erkenntnismöglichkeit eines durchschnittlich fachkundig handelnden Bieters bei Anwendung üblicher Sorgfalt. Der Bieter ist jedoch in jedem Fall gehalten, sich bei der Erstellung der Angebote gründlich mit den Vergabeunterlagen auseinanderzusetzen.

Die Antragstellerin ist ein mittelständisches Unternehmen, welches die Beförderung von Gütern und Personen ausführt, seit mehreren Jahren mit dem Grundinhalt der Vergabeunterlagen vertraut ist, bereits mehrmals Angebote abgegeben hat und für den Antragsgegner die Leistung seit vielen Jahren erbringt. Ausweislich des in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Formblattes Anlage 1.8 „Eigenerklärung zur Qualitätssicherung und zum Umweltmanagement“ sollten die Bieter hinsichtlich des Umweltmanagements eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle nach EN ISO 14001 oder gleichwertige Bescheinigungen gemäß § 49 VgV oder eine Beschreibung gleichwertiger Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet, beifügen. Die erkennende Kammer ist der Überzeugung, dass bereits durch bloßes Lesen der Vergabeunterlagen, insbesondere des v. g. Formblattes Anlage 1.8, der erfahrenen und über das Zertifikat EN ISO 14001 verfügenden Antragstellerin hätte auffallen müssen, dass sie sich auf dieser Grundlage in direkter Konkurrenz auch gegenüber Wettbewerbern durchzusetzen habe, die über keinerlei Nachweis einer Umweltmanagementmaßnahme verfügen, sondern lediglich eine Beschreibung im Sinne einer Eigenerklärung zu Umweltmanagementmaßnahmen der Vergangenheit abgegeben haben.

Vorliegend muss der Antragstellerin ein die Rügeobliegenheit auslösender Rückschluss hinsichtlich der vermeintlich fehlenden Vergleichbarkeit der auftraggeberseitig zugelassenen alternativen Eignungsdokumentation zugemutet werden. Denn darin erschöpft sich letztlich der Inhalt ihres diesbezüglichen Rügevortrages. Wird dieser Rückschluss nicht gezogen, so handelt es sich um ein nach dem Willen des Gesetzgebers zu sanktionierendes schuldhaftes Verschließen. Dies war vorliegend offensichtlich der Fall.

Soweit geltend gemacht wird, dass man bei der Antragstellerin eine Kenntnis der Vorgaben gemäß § 49 VgV nicht erwarten könne, kommt diesem Vortrag hier keine Entscheidungsrelevanz zu, denn der Zuschlagsaspirant hat keinen Nachweis im Sinne des § 49 VgV vorgelegt. Dessen ungeachtet muss ein Bieter nach dem Dafürhalten der erkennenden Kammer die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen sorgfältig

lesen und auch den Text der darin eigens zitierten vergaberechtlichen Regelungen inhaltlich zur Kenntnis nehmen.

Wenn darüber hinaus die Antragstellerin per E-Mail vom 03.01.2019 das auftraggeberseitige Nichterkennen der vermeintlichen Notwendigkeit einer Postlizenz der Bundesnetzagentur als vergaberechtswidrig rügt und diesen Vortrag mittels anwaltlichen Schriftsatzes vom 21.01.2019 dahingehend ergänzen lässt, dass der Zuschlagsaspirant in Ermangelung einer derartigen Postlizenz als Vertragspartner nicht in Betracht komme, ist ebenfalls Präklusion eingetreten, nunmehr auf der Grundlage der Regelung des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB stellt im Gegensatz zur Nr. 3 auf das tatsächliche Erkennen des vermeintlichen Vergabeverstößes ab. Ein schuldhaftes Verschließen gegenüber einer sich geradezu aufdrängenden Erkenntnis ist dem nach dem Dafürhalten der Kammer gleichgestellt. Den jeweils rügeverpflichteten Bietern bleiben ab diesem Zeitpunkt zehn Kalendertage zur rechtzeitigen Rüge gegenüber der Auftraggeberseite. Diesem Fristerfordernis hat die Antragstellerin nicht genügt. Der anwaltliche Vertreter irrt, wenn er die Rüge seiner Mandanten mittels E-Mail vom 03.01.2019 als rechtzeitig bezeichnet. Denn aus besagter E-Mail geht eindeutig hervor, dass die Antragstellerin mit dem Inhalt der Bieterinformation vom 27.11.2018 nicht einverstanden war. Diese Äußerung kann nur im Lichte der äußerst detaillierten rechtlichen Betrachtungen der Antragstellerin in ihrer Bieteranfrage vom 23.11.2018 bewertet werden. Die Ausführungen in der E-Mail vom 03.01.2019 lassen aus Kammersicht daher nur den einen Rückschluss zu, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer durch die Anfrage dokumentierten Rechtskenntnisse mit Zugang der Bieterinformation vom 27.11.2018 über ergänzende tatsächliche Informationen verfügte, die zumindest mit dem Wissen um einen vermeintlichen Vergabeverstoß im Sinne des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB gemäß den obigen Ausführungen gleichzusetzen sind. Die Rügefrist begann folglich bereits im November des vergangenen Jahres zu laufen.

Etwaigen Überlegungen, dass es sich bei der Bieteranfrage vom 23.11.2018 bereits selbst um eine Rügeeinlassung handeln könnte, muss die erkennende Kammer eine klare Absage erteilen, da es an einer für einen Rügevortrag charakteristischen Missbilligung mangelt. Diesbezüglich besteht offenbar auch Einigkeit zwischen den Beteiligten samt anwaltlicher Vertretung.

An der rechtlichen Bewertung vermag ebenso die Bezugnahme der Antragstellerin auf eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum Erfordernis einer Postlizenz in der verspäteten Rüge vom 03.01.2019 nichts zu ändern. Entsprechend den vorherigen Ausführungen war sich die Antragstellerin bereits mit Zugang der Bieterinformation im November 2018 des vermeintlichen Vergabeverstößes auf Seiten des Antragsgegners bewusst bzw. hätte sie sich eines solchen bei Einhaltung der ihr zuzumutenden Sorgfalt bewusst sein müssen. Die Einbeziehung der Bundesnetzagentur war insoweit nicht für die Erarbeitung eines eigenen rechtlichen Standpunktes der Antragstellerin von Nöten, sondern diente ausschließlich dazu, ihrem Standpunkt gegenüber dem Antragsgegner mehr Gewicht zu geben. Eine derart taktische Überlegung mag im Hinblick auf die Erfolgsträchtigkeit der Beeinflussung der Auftraggeberseite sinnvoll erscheinen, sie widerspricht jedoch eindeutig dem Willen des Gesetzgebers, der eine möglichst frühzeitige Konfrontation des Auftraggebers mit seinem vermeintlich vergaberechtswidrigen Verhalten sicherzustellen wünscht. Wird diesem Erfordernis – wie hier – nicht entsprochen, versagt der Gesetzgeber dem Wettbewerber den Schutz der Rechtsordnung. Die Vergabekammer misst demnach nicht mit zweierlei Maß, sie wendet geltendes Recht an.

Soweit der anwaltliche Vertreter der Antragstellerin mittels Schriftsatzes vom 21.01.2019 das Nichtvorliegen einer Postlizenz bei der Zuschlagsaspirantin im Nachgang des Erhalters des Informationsschreibens gemäß § 134 GWB vom 15.01.2019 rügt und somit deren Eignung als potentielle Vertragspartnerin generell in Frage stellt, wirkt die Präklusion hinsichtlich des rechtlichen Erfordernisses einer derartigen Lizenz auch hier zu Lasten der Antragstellerin fort.

Dem Antrag auf Akteneinsicht konnte aus den oben dargestellten Erwägungen heraus nicht entsprochen werden. Die Antragstellerin hat über alle Unterlagen verfügt, die notwendig waren, um die fallentscheidenden Rechtsfragen hinsichtlich der Zulässigkeit zu beurteilen. Die Freigabe weiterer Unterlagen hätte dem Willen des Gesetzgebers widersprochen, die Gewährung der Akteneinsicht nicht zum Mittel weiterer Ausforschung des Auftraggeberverhaltens werden zu lassen. Aus Sicht der Antragstellerin mag dies bedauerlich sein, dennoch ist die Haltung des Gesetzgebers aus Sicht der erkennenden Kammer hier eindeutig.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GWB. Nach dieser Vorschrift hat ein Beteiligter die Kosten zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin als Unterlegene anzusehen, da sie mit ihrem Vorbringen nicht durchgedrungen ist.

Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, welcher der Antrag bei der Kammer verursacht hat und der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Verfahrens. Ausgehend von den Bestimmungen des § 182 Abs. 2 Satz 1 GWB ermittelt sich die Verfahrensgebühr vor der Vergabekammer nach der geltenden Gebührentabelle des Landes Sachsen-Anhalt. Unter Zugrundelegung der Bruttoangebotssumme der Antragstellerin für die Vertragslaufzeit vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2023 zzgl. der hälftigen Werte einer zweimaligen optionalen Vertragsverlängerung von jeweils einem Jahr (Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 18.03.2014 - X ZB 12/13) ergeben sich Kosten in Höhe von Euro.

Zu der fälligen Gebühr addieren sich Auslagen in Höhe von Euro.

Die Höhe der Gesamtkosten für das Hauptsacheverfahren beläuft sich demnach auf

..... **Euro,**

gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 GWB.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der 1. Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 171 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 172 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegündung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 172 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 172 Abs. 3 GWB.

V.

Der ehrenamtliche Beisitzer hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihm lag der Beschluss hierzu vor.

.....

.....